

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Kreisbildstelle Eisenach auf die Stadt und deren Mitbenutzung durch den Landkreis

zwischen

**dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,**

- Landkreis

-

und

**der Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach,**

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die bislang vom Landkreis im Lehrlingswohnheim Palmental betriebene Einrichtung der Kreisbildstelle wird mit Wirkung vom Tage des Eintritts der Kreisfreiheit an die Stadt übergeben. Damit verbunden ist die unentgeltliche Über-eignung sämtlichen Inventars.

(2) Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt, dem Landkreis die Mitbenutzung für die seiner Trägerschaft unterliegenden Schulen insbesondere im Altland-kreis Eisenach unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Mitbenutzung erfolgt im Rahmen der von der Stadt festzulegenden Öff-nungszeiten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie zeitweise Schließungen sind dem Landkreis, Schulverwaltungsamt, zur Weitergabe an die Schulen mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

§ 2 Übergang von Personal

Die Stadt übernimmt zum Übergangstermin gemäß Anlage 3 des Auseinandersetzungsvertrages das in der Einrichtung am 31.12.1997 beschäftigte Verwaltungspersonal zu unveränderten Bedingungen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird zunächst für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom 01.01.1998 an, geschlossen. Danach verlängert sich ihre Laufzeit um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals zum 31. 12. 2007 zulässig.

§ 4 Schlichtung

Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bad Salzungen, 07.01.1998
Wartburgkreis:

Eisenach, 15.01.1998
Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari

(S)

gez. Dr. Brodhun

(S)